

## **Art. 99 Recht der Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Kommt der Landkreis binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle des Landkreises verfügen und vollziehen. <sup>2</sup>Die Kosten trägt der Landkreis.